



for a living planet®

WWF Österreich

Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Austria

Tel: +43 1 48817 224
Fax: +43 1 48817 277
wwf@wwf.at
www.wwf.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abt. IV1 Energie-Rechtsangelegenheiten
post@IV1.bmwa.gv.at

Wien, 16. Sept. 2004

Stellungnahme des WWF zur Ökostrom-Gesetzesnovelle

Einleitung

Der WWF betrachtet den kontinuierlichen, ökologisch sinnvollen Ausbau von Ökostromanlagen als absolutes klima- und energiepolitisches Muss und lehnt die vorgeschlagene „Ökostrom-Stop-Novelle“ des BMWA entschieden ab. Der WWF schlägt vor, auf Basis des aktuell geltenden Ökostromgesetzes 2002 eine langfristige Weiterentwicklung der Ökostrom-Förderung für die Zukunft zu diskutieren und die vorgeschlagene Novelle hierbei nicht als Basis heranzuziehen.

Der WWF hat keine offizielle Einladung für eine Stellungnahme seitens des BMWA erhalten, obwohl der WWF von vielen Ministerien in die offiziellen Begutachtungsverfahren üblicherweise einbezogen wird.

Hauptkritikpunkte

KRITIK	FORDERUNG
Ausbauziel: Das Fehlen jeglicher Ziele im Gesetz ist abzulehnen. Lediglich in den Erläuterungen und den Presseaussendungen des BMWA ist die Größenordnung der angepeilten Zielvorstellungen erkennbar. Mit dem vorgeschlagenen Ausbaustop für Ökostrom bei 3,4 TWh und fortgesetztem Stillstand im Bereich Energieeffizienz-Gesetzgebung wird der reale Ökostromanteil in Österreich von heute 68% auf rund 61% im Jahr 2010 zurückgehen.	Der WWF fordert den kontinuierlichen Ausbau von „sonstigem Ökostrom“ auf 8% gemessen am Bruttoinlandstromverbrauch statt den 4,7% im Vorschlag des BMWA und begleitend ein bundesweites Energieeffizienzgesetz. Diese Ziele müssen wie beim derzeit gültigen Ökostromgesetz (4% Ziel) selbstverständlich gesetzlich verankert werden.
Finanzierung: Die faktische Begrenzung der Endkundenbelastung auf durchschnittlich 0,3 ct/kWh ist im Vergleich zum ökologischen und volkswirtschaftlichen Mehrwert von Ökostrom lächerlich gering. Ökostrom ist nicht nur saubere Energie sondern schafft Arbeitsplätze und stärkt regionale Strukturen.	Der WWF fordert die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Erreichung des 8% Ziels. Bestehende Kostendeckel müssen aufgehoben werden. Die Österreicherinnen haben in mehreren repräsentativen Umfragen ihre Bereitschaft zu einem Ausbau der Ökostromförderung bekundet.



Bankverbindung:
Postsparkassen Kto.: 1.944.000
BLZ: 60000
DVR: 0283908

Gründerpräsident:
Prof. Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof
Präsidentin des Stiftungsrates:
Dr. Marga Hubinek

Präsident:
Dr. Helmut Pechlaner
Geschäftsführer:
Dr. Günther Lutschinger



<p>Ausschreibungsmodell: Erfahrungen im EU-Raum haben gezeigt, dass Ausschreibungsmodelle als Instrument der Ökostromförderung ungeeignet sind und der Trend klar in Richtung Mindestpreismodelle geht. Es ist absehbar, dass zu den vorgeschlagenen Bedingungen nicht einmal die veranschlagten minimalen Kapazitäten errichtet werden können.</p>	<p>Der WWF spricht sich für eine Beibehaltung des erfolgreichen österreichischen Fördersystems mit Mindestpreisen unter Aufhebung der bisherigen Kostendeckel aus: Alle sollen gefördert werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Maximale Effizienz und eine schnelle Anpassungsfähigkeit gegenüber Veränderungen der Stromgestehungskosten müssen dabei die Forderungen sein.</p>
--	---

Gesamtbewertung der Novelle

Angesichts sinkender Ökostromanteile, steigender Treibhausgasemissionen und zunehmenden Atomstromimporten ist die gegenständliche Novelle aus Sicht des WWF die falsche Antwort auf die drängenden energiepolitischen Fragen unserer Zeit. Aus dem verständlichen Wunsch aller Beteiligten nach klaren Rahmenbedingungen für den weiteren Ökostromausbau in Österreich ist eine überhastete Reform geworden, die der WWF zusammengefasst wie folgt bewertet:

Negative Änderungen:

- (1) Ökostromausbau wird ab 2010 bei ca. 3,4 TWh eingefroren, der reale Ökostromanteil wird auf mindestens 61% sinken
- (2) Für die Planungssicherheit unerlässliche Ökostromziele fehlen im Gesetz
- (3) Massiver Systemwechsel durch Ausschreibungsmodell: Die Radikalität des vorgeschlagenen Kurswechsels wird weitere Verunsicherung für Anlagenbetreiber, Planer, Zulieferer und Financiers bringen.
- (4) Keine Rechtssicherheit für PlanerInnen und AnlagenbetreiberInnen, da Förderung nur nach „Maßgabe der vorhandenen Mittel“ bzw. „first-come-first-serve“ Prinzip bei Kleinbiomasse- und –gasanlagen.
- (5) Zahlreiche Projekte im fortgesetzten Planungsstadium drohen nicht umgesetzt zu werden
- (6) Förderwirrwarr (Deckelung für Photovoltaik neben Ausschreibungsmodell neben Mindestpreismodell neben First-come-first-serve etc.)
- (7) Unflexibilität gegenüber Entwicklungen beim Strompreis, beim Stromverbrauch und bei den Stromgestehungskosten, z.B. durch konstanten Verrechnungspreis oder durch Festlegung der Förderbeiträge für Stromkonsumenten bis 2010

Positive Änderungen:

- (1) Zusätzliche Effizienzkriterien, z.B. für Biomasse oder für die Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken
- (2) Versuch von Antworten auf die „Ökostromblockaden“ Anfang 2004

Zu den einzelnen Paragraphen der vorgeschlagenen Novelle



Zu § 4 _ Ziele

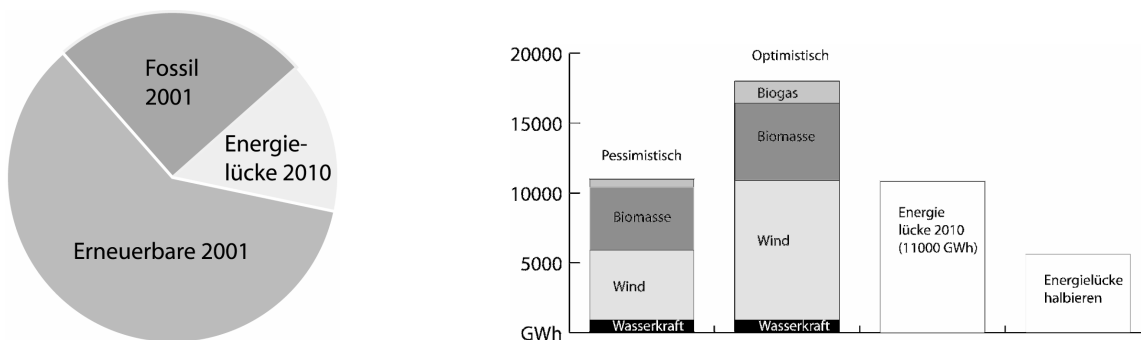
Im bisher gültigen Ökostromgesetz waren gesetzliche verankerte Zielwerte enthalten (4%-Ziel). Im neuen Gesetz sind keine Ziele mehr enthalten, Größenordnungen werden lediglich in den Erläuterungen oder in Presseaussendungen des BMWA dargelegt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht vom bisher praktizierten Weg eines kontinuierlichen Ausbaus von Ökostrom ab und führt zu einer faktischen Stagnation ab 2007 bei 3,4 TWh. Gemessen am prognostizierten Bruttoinlandstromverbrauch von 71.9 TWh im Jahr 2010 entspricht dies einem realen Anteil von sonstigem Ökostrom von 4.7% bzw. einem 6% Anteil an der Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz mit folgenden Konsequenzen für Österreichs Energieversorgung:

Statt einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 78% würde der reale Anteil von heute 68% auf 61% sinken¹. Mehr Klimagase, mehr Atomstrom und eine immer noch größere Abhängigkeit von den Launen der internationalen Energiemärkte wären die Folge. Der einfache Grund für diese Entwicklung ist, dass der Ökostromausbau mit den gewaltigen Stromverbrauchs-Zuwächsen von jährlich 2-4% und mehr nicht mithalten kann (vgl. Energielücke in Abb. 1).

Der WWF fordert daher mit Blick auf die Erreichung des 78% Ziels² der EU ein Ausbauziel für „sonstigen Ökostrom“ im Jahr 2010 von mindestens 8% auf Basis des Bruttoinlandstromverbrauchs (ca. 5,7 TWh) – ein Ziel das realistisch und gleichzeitig ambitioniert ist. Dieses Ziel muss analog zum Deutschen EEG ins Gesetz geschrieben werden. Ebenfalls analog zum deutschen EEG braucht es eine Zielvorgabe für 2020 (90% erneuerbare Energien im Jahr 2025).

Abb. 1: Ausbaupotenziale für Ökostromanlagen in Österreich unter Berücksichtigung der, im Auftrag der E-Control, vom WWF erstellten „Ökologischen Leitlinien“ (rechts) sowie die Energiebedarfs-Deckungslücke im Jahr 2010 bei Fortsetzung des bisherigen Stromverbrauchswachstums auf 71,9 TWh im Jahr 2010 (links):



Die Potenziale für die Erreichung dieser Ziele sind unter Einhaltung strenger ökologischer Leitlinien für den Ausbau von Ökostromanlagen in Österreich vorhanden (vgl. Abb. 1). Der WWF hat im

¹ Bei gleich bleibender Produktion aus Großwasserkraftwerken (ca. 33 TWh) und „sonstigen Anlagen“ (1,4 TWh) sowie einer Erhöhung der Produktion aus Kleinwasserkraftanlagen auf 5,6 TWh ergibt dies in Summe eine Produktion von 43,6 TWh bzw. 61% erneuerbarem Strom gemessen am prognostizierten Bruttoinlandstromverbrauch des Jahres 2010.

² Die EU hat in ihrem Bericht über die Anteile der Erneuerbaren Energien 2004 deutlich gemacht, dass sie Österreich am realen Anteil der erneuerbaren Energien messen wird.



Auftrag der E-Control ökologische Leitlinien für den Ausbau von Ökostrom definiert um mögliche negative Auswirkungen von Ökoenergie-Anlagen weitestgehend zu minimieren.

Bei der Nutzung der verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale ist eine umfassende ökologische Betrachtung notwendig, um ökologisch nachteilige Auswirkungen – etwa im Bereich des Naturschutzes – zu vermeiden. Das heißt z.B. für die Wasserkraft: Revitalisierung vor Neubau und dieser nur auf Basis von Eignungsplänen unter Berücksichtigung ökologischer Leitlinien (Masterplan – es benötigt eine Zonierung der österreichischen Gewässer in Eignungszonen und Zonen aus denen aus Naturschutzgründen eine weitere Wasserkraftnutzung abzulehnen ist). Dito bei der Windenergie: Der erfolgreiche burgenländische Weg zur Vermeidung von Naturschutzkonflikten bei der Windkraftnutzung, mit klaren Eignungs- und Ausschlusszonen, ermöglicht einen starken Ausbau der Windenergie ohne Beeinträchtigung der Naturpotenziale und sollte daher in ganz Österreich umgesetzt werden.

Energieeffizienz:

Rund 20% des Energieverbrauchs der EU lassen sich mit finanziellem Gewinn einsparen und die gegenwärtigen Zuwächse beim Stromverbrauch sind kein Naturgesetz: So belaufen sich nach Schätzung der Kommission die Durchschnittskosten im EU-Raum für die Einsparung einer kWh Strom außerhalb der Spitzenzeiten rund 2,6 ct/kWh. Das ist um 1,3 ct/kWh billiger als deren Erzeugung und Transport (3,9 ct/kWh). Neben einer ambitionierten Umsetzung der Effizienz-Richtlinien der EU (Eco-Design u.a.) muss Österreich daher endlich im Bereich der Energieeffizienz-Gesetzgebung aktiv werden und auf der Seite der Energie-Nachfrage wirksame Maßnahmen setzen.

Der WWF fordert daher parallel zu den Ökostromzielen den sofortigen Start in eine bundesweite Energieeffizienz-Gesetzgebung, so wie es die Mehrheit (12 von 15) der EU-Staaten bereits heute praktiziert - z.B. indem sie die Energieunternehmen zu Einsparungen bei ihren Kunden verpflichten und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben, die dafür notwendigen Investitionen ohne Wettbewerbsnachteil zu finanzieren. Eine weitere Möglichkeit sind staatliche Energiesparfonds.

Energieeffizienz ist sowohl im aktuellen Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung als auch im Energiebericht 2003 verankert. Brauchbare Initiativen existieren derzeit aber nicht.

Zu § 10a _ Photovoltaikdeckel

Die Deckelung für Photovoltaikstrom sollte auf 30 MW erhöht werden (vgl. auch Regierungsprogramm). Die zusätzlich mit § 10a Abs. 5 eingeführte Kofinanzierungsregelung ist ein Schritt zurück in die Zeit der länderweisen Zersplitterung der Fördermechanismen, die als „wirtschaftspolitisch ungünstig“ erkannt wurde (vgl. Erläuterungen, Pkt. 4.1) und vom WWF abgelehnt wird.

Zu § 11 (2) _ Preisgestaltung

Die kontinuierliche Steigerung der „Produktion von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen“ ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Preisgestaltung der Ökostromförderung. Vielmehr müssen die Preise so gestaltet werden, „dass eine kontinuierliche Erreichung der in § 4 festgelegten Ausbauziele für Ökostrom erfolgt“.

Zu § 21a f _ Ausschreibungsverfahren

Der Entwurf für eine Novelle zum Ökostromgesetz sieht einen vollständigen Systembruch vor. Das bisherige System mit garantierter Abnahme und fixen Vergütungen für Ökostromproduzenten soll



nach den Vorstellungen des BMWA vollständig verlassen werden. Zukünftig soll eine Abnahme nur noch „nach Maßgabe der Fördermittel“ erfolgen und die Höhe und Vergabe der Einspeisetarife über ein Ausschreibemodell ermittelt werden. Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass Ausschreibeverfahren nicht geeignet waren einen großen Ausbau von Ökostromanlagen zu erreichen. Etwa in England wurden nur ein geringer Teil der Ökostromanlagen, welche bei der Ausschreibung zum Zug kamen, auch realisiert. Länder wie England und Frankreich sind daher bereits vom Ausschreibeverfahren wider abgegangen. Es ist daher absehbar, dass zu den vorgeschlagenen Bedingungen nicht einmal die veranschlagten minimalen Kapazitäten errichtet werden können. Als besonders problematisch betrachtet der WWF in diesem Zusammenhang auch den Paragraphen 25c.

Zu § 21b _ Aufteilung des Ausschreibungsvolumens: Die Aufteilung des Ausschreibungsvolumens auf die verschiedenen Technologien ist aus Sicht des WWF nicht ausreichend begründet und Sinne der „Effizienzmaximierung“ der eingesetzten Fördermittel auch nicht ableitbar, da die Mehrheit der Fördermittel nicht der kostengünstigsten Technologie zugeführt werden. Solche Prioritätensetzungen sollten zwar grundsätzlich möglich sein, sie dürfen allerdings nicht – wie in der vorgeschlagenen Novelle geschehen – unbegründet in die Modalitäten eines Ausschreibungsverfahrens verpackt werden. Speziell wenn sie diesem explizit widersprechen.

§ 22 Abs. 2, 3 und 4 _ Aufbringung der Fördermittel: Die Neuregelung für die Aufbringung der Fördermittel (Ersatz von § 22 Abs. 2 durch den § 22a) bringt eine gravierende Verschiebung der „Förderlast“ weg von der Industrie (Netzebenen 1-3) hin zu den Haushalten (Netzebenen 4-7). So lässt sich z.B. für das Jahr 2010 leicht ausrechnen, dass die Haushalte im Schnitt 5x mehr bezahlen als die Industrie (in der bisherigen Regelung war die Spreizung durch einen Maximal-Faktor 1,5 zwischen höchstem und niedrigstem Beitrag begrenzt). Diese massive Verschiebung ist unbegründet.

§ 25c _ Erlegung der Sicherheitsleistung:

Die überaus hohen Sicherstellungsgebühren von 200 € je kW sind eindeutig auf größere Energieversorger oder andere Großinvestoren zugeschnitten und benachteiligen kleinere und mittlere Unternehmen und lokale Investoren, deren Initiativkraft die bisherige Entwicklung des Ökostromausbaus in Österreich maßgeblich vorangetrieben und geprägt hat. Ein Ausschreibungssystem mit diesen „Nebenwirkungen“ kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein und wird vom WWF abgelehnt.

Kontakt

Mag. Stefan Moidl

stefan.moidl@wwf.at; 0676 – 83488 – 256

Dipl. natw. ETH Markus Niedermair markus.niedermair@wwf.at; 0676 – 83488 – 252